

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1957	Nr. 1
Tag	Inhalt:	Seite
23. 1. 57	Anordnung über die Einführung von Anordnungen und Erlassen des Bundespräsidenten im Saarland	1
18. 1. 57	Anordnung der Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	2
23. 1. 57	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer	2
23. 1. 57	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung	3
22. 1. 57	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	4
9. 1. 57	Berichtigung der Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge	3
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	4

Zur geil. Beachtung!

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für den Teil I des Jahrgangs 1956 und eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im Teil II sowie das Sachverzeichnis zu beiden Teilen des Bundesgesetzblattes des Jahrgangs 1956 bei. Beim Binden des Teils I sind die zeitlichen Übersichten für Teil I und Teil II mit dem Titelblatt am Anfang, das Sachverzeichnis hinter der letzten Nummer des Jahrgangs einzufügen.

Anordnung über die Einführung von Anordnungen und Erlassen des Bundespräsidenten im Saarland.

Vom 23. Januar 1957.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 werden folgende Anordnungen und Erlasse im Saarland in Kraft gesetzt:

1. Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26),
2. Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 205),
3. Erlaß über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26),
4. Erlaß über die Stiftung des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ vom 7. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 831),
5. Erlaß über die Neufassung des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ vom 8. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 749),
6. Erlaß über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 662),
7. Durchführungsbestimmungen zum Erlaß über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 663),
8. Erlaß über die Stiftung der Zelter-Plakette vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 740),
9. Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 740),
10. Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 790),
11. Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209),
12. Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383),

Bonn, den 23. Januar 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen.**

Vom 18. Januar 1957.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

Präsident des Bundesnachrichtendienstes,
Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes,
Präsident des Bundeswehrrersatzamtes.

Bonn, den 18. Januar 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen
der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer.**

Vom 23. Januar 1957.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

In § 4 der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vom 10. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 869) werden die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1956“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1958“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
für die Bundesfinanzverwaltung.**

Vom 23. Januar 1957.

Auf Grund des § 21 Abs. 4, des § 24 und des § 33 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761) wird — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern — angeordnet:

I.

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Vorermittlungsverfahren gegen Ruhestandsbeamte werden nach § 21 Abs. 4 BDO auf die Oberfinanzdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, führt die Oberfinanzdirektion, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Vorermittlungen durch.

II.

(1) Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 BDO sind

1. der Bundesminister der Finanzen,
2. der Präsident des Bundesfinanzhofes,
3. der Präsident des Bundesausgleichsamtes,
4. der Präsident der Bundesschuldenverwaltung,
5. die Oberfinanzpräsidenten,
6. der Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
7. der Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung,
8. der Leiter der Bundesbaudirektion,
9. der Bundesbeauftragte für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden,
10. die Vorsteher der Hauptzollämter,
11. die Vorsteher der Zollfahndungsstellen,
12. die Leiter der Zollschulen,
13. der Leiter des Beschaffungsamts der Bundeszollverwaltung,
14. die Leiter der Forstämter,
15. die Leiter der Bundesvermögensstellen, soweit sie Beamte der Besoldungsgruppe A 4 b 1 oder einer höheren Besoldungsgruppe sind,
16. die Leiter der Oberförstereien,
17. die Leiter der Zollgrenzkommissariate und Bezirkszollkommissariate hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten des Aufsichtsdienstes und, soweit ihnen die Geschäftsaufsicht über Dienststellen ihres Bezirks zusteht (§ 29 Abs. 3 Buchstabe b der Geschäftsordnung für die Hauptzollämter und die ihnen nachgeordneten Dienststellen

— HGO —), auch hinsichtlich der Beamten bei diesen Dienststellen, einschließlich der Vorsteher,

18. die Vorsteher der Zollämter, die selbst die Geschäftsaufsicht ausüben (§ 29 Abs. 3 Buchstabe a HGO), hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten.

(2) Geldbußen können verhängen

- a) nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BDO der Bundesminister der Finanzen,
- b) nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDO die in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Dienstvorgesetzten,
- c) nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 BDO die in Absatz 1 Nr. 10 bis 15 genannten Dienstvorgesetzten, die Leiter der Bundesvermögensstellen jedoch nur, soweit sie Beamte der Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder einer höheren Besoldungsgruppe sind.

III.

Für Beamte des Zollgrenzdienstes mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland ist die Bundesdisziplinarkammer zuständig, die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegt.

IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1957 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist der Erlass des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 16. Juni 1941 — P 1060 — 3/41 VI — (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 151) nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 23. Januar 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Berichtigung

Die Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Nr. 1 muß es in der dritten Zeile statt „heiloffenen“ richtig „halboffenen“ heißen.

Bonn, den 9. Januar 1957.

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Weller

Druckfehlerberichtigung

In § 3 Abs. 2 dreizehnte Zeile der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 932) muß es statt „Erwerbs“ richtig „Erwerbers“ heißen.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen.**

Vom 22. Januar 1957.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1957 in Berlin stattfindende „Grüne Woche Berlin 1957“;
2. die in der Zeit vom 7. bis 12. März 1957 in Nürnberg stattfindende „8. Deutsche Spielwaren-Fachmesse“;
3. die in der Zeit vom 8. bis 11. und 17. bis 19. März 1957 in Köln stattfindende „Internationale Kölner Messe — Frühjahr 1957 —
1. Teil: Hausrat- und Eisenwarenmesse vom 8. bis 11. März 1957,
2. Teil: Textil- und Bekleidungsmesse vom 17. bis 19. März 1957“;
4. die in der Zeit vom 9. bis 14. März 1957 in Offenbach a. M. stattfindende „XVI. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“;
5. die in der Zeit vom 10. bis 14. März 1957 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
6. die in der Zeit vom 15. bis 24. März 1957 in Berlin stattfindende Ausstellung „Wassersport

und Wochenende 1957 Reisen — Camping — Wandern“;

7. die in der Zeit vom 29. März bis 4. April 1957 in Hamburg stattfindende „INTERNORGA, Internationale Fachmesse für die nordeuropäische Gastronomie“;
8. die in der Zeit vom 26. April bis 20. Oktober 1957 in Köln stattfindende „Bundesgartenschau 1957“;
9. die in der Zeit vom 28. April bis 2. Mai 1957 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung anlässlich des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“;
10. die in der Zeit vom 15. bis 26. Mai 1957 in München stattfindende „9. Deutsche Handwerksmesse mit internationaler Beteiligung“;
11. die in der Zeit vom 24. Mai bis 2. Juni 1957 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“;
12. die in der Zeit vom 6. Juli bis 29. September 1957 in Berlin stattfindende „Internationale Bauausstellung Berlin 1957“;
13. die in der Zeit vom 26. September bis 6. Oktober 1957 in München stattfindende „8. Deutsche Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe“.

Bonn, den 22. Januar 1957.

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 20. Dezember 1956.	1 3. 1. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 1/57 über die Aufhebung der Preisvorschriften für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern durch Abschleppbetriebe. Vom 10. Januar 1957.	11 17. 1. 57	18. 1. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 10. Januar 1957.	11 17. 1. 57	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,— für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.